GEMEINDE WINTERLINGEN

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN

„ERWEITERUNG KALKGRUBEN“

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB.

Planungsstand: Vorentwurf

Anhörung der Träger öffentlicher Belange:	**20.05.2021 bis 25.06.2021**
Beteiligung der Öffentlichkeit:	**31.05.2021 bis 02.07.2021**

Die frühzeitige Anhörung und Offenlage erfolgte auf der Grundlage von folgenden Unterlagen:

1. **Lageplan** (Stand: 19.05.2021)
2. **Textteile zum Bebauungsplan - Planungsrechtliche Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften und Begründung Teil A allgemein** (Stand: 19.05.2021)

Stand: 12. Juli 2021

FRITZ & GROSSMANN ● UMWELTPLANUNG GMBH
Wilhelm-Kraut Str. 60, 72336 Balingen
Telefon 07433/930363, Telefax 07433/930364
E-Mail: info@grossmann-umweltplanung.de

INHALTSVERZEICHNIS

A STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE 2

A.1 Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe u. Bergbau ... 2

A.2 Regierungspräsidium Tübingen 4

A.3 Landratsamt Zollernalbkreis 4

A.4 Regionalverband Neckar-Alb 8

A.5 Naturpark Obere Donau e. V. 8

A.6 Deutsche Telekom Technik GmbH 9

A.7 Vodafone BW GmbH 9

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE 11

B.1 Gemeinde Straßberg 11

B.2 Ferngasgesellschaft Albstadt Winterlingen mbH 11

C STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT 11

A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind untenstehend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.1 Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe u. Bergbau (Schreiben vom 18.06.2021)	
B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	
1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine	Zur Kenntnisnahme
2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine	Zur Kenntnisnahme
3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken **Geotechnik** Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Oberen-Felsenkalke-Formation. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Eine Übernahme ist in die Hinweise des Bebauungsplans erfolgt.
Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Zur Kenntnisnahme
Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Zur Kenntnisnahme
Grundwasser Auf die Lage im festgesetzten Wasserschutzgebiet Westliche Lauchert, WSG-Zone IIIA wird hingewiesen. Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich der Oberjura-Felsenkalke. Auf die Verkarstung der Oberjurakalke, die einen raschen Eintrag von Oberflächenwasser und gegebenenfalls von Schadstoffen in das Karstgrundwasser ermöglicht, wird ausdrücklich hingewiesen. Für Karstgrundwasserleiter werden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen häufig Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung aber auch zu einem verminderten Schutz führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karstgrundwasserleiter auch von Bereichen innerhalb der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann.	Zur Kenntnisnahme
Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.	Zur Kenntnisnahme
Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Zur Kenntnisnahme
Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	
A.2 Regierungspräsidium Tübingen (Schreiben vom 23.06.2021)	
I. Belange der Raumordnung Gemäß den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt die Gemeinde Winterlingen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Kalkgruben“ im Verfahren nach § 13b BauGB. Der Geltungsbereich umfasst 0,76 ha, als Art der Nutzung wird ein allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von barrierefreien Wohnräumen für Senioren und Pflegepersonal geschaffen werden. Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Zur Kenntnisnahme
II. Belange des Naturschutzes Ausweislich des Textteils wird ein Umweltbeitrag, der die maßgeblichen Schutzgüter und die Auswirkungen der Planung berücksichtigt, im weiteren Verfahren noch erstellt. Darüber hinaus wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt. Ohne Vorliegen dieser Unterlagen kann die höhere Naturschutzbehörde keine abschließende Beurteilung zu diesem BP-Verfahren abgeben. Wir bitten um erneute Beteiligung, sobald die nachgereichten Unterlagen vorliegen.	Die Unterlagen wurden nunmehr erstellt. Eine erneute Beteiligung wird erfolgen.
A.3 Landratsamt Zollernalbkreis (Schreiben vom 25.06.2021)	
Nach Anhörung der Fachbehörden in unserem Hause wird folgende Stellungnahme abgegeben: **Immissionsschutz/Gewerbeaufsicht** Keine Bedenken.	Zur Kenntnisnahme
Landwirtschaftl. Belange Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung. Eventuell notwendige CEF- bzw. Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Plangebiets sind mit dem Landwirtschaftsamt im Vorfeld abzustimmen.	CEF- oder Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.
Verkehrswesen Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung. Aufgrund der geplanten Nutzung (Senioren und Pflegebedürftige) wird empfohlen, rundum einen durchgängigen Gehweg anzulegen. Aus verkehrsrechtlicher Sich und aus Sicht der Senioren und Pflegebedürftigen stellt ein abgegrenzter Gehweg eine höhere Sicherheit dar.	Die Ertüchtigung des landwirtschaftlichen Weges sowie die südöstlich des geplanten Gebäudes verlaufende Verkehrsfläche sind im Entwurf mit einem 1,50 m breiten Gehweg versehen. Entlang der nordwestlich angrenzende Hülbstraße ist auf der vom Plangebiet

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
	abgewandten Straßenseite ein Gehweg im Bestand.
Begrüßt wird, dass ausreichend viele Stellplätze zur Verfügung gestellt werden sollen.	Zur Kenntnisnahme
Technischer Bauverständiger Mit der Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Kalkgruben" zur Errichtung einer Seniorenwohnanlage wird u.a. die Baulücke zwischen der Hülbstraße und der Harthauserstraße geschlossen. Die Einbeziehung des verbleibenden Flurstücks 4287 wäre aus unserer Sicht zu begrüßen (§12 Abs. 4 BauGB). Seitens der Kreisbaumeisterstelle bestehen ansonsten keine Bedenken gegen die geplanten Festsetzungen.	Das Flurstück wird für die Umsetzung des Vorhabens nicht benötigt. Es befinden sich Gehölze auf der Fläche, in die nicht eingegriffen werden soll.
Abfallwirtschaft Gegen das Bauvorhaben bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn folgende Hinweise beachtet werden und somit -die Tragfähigkeit der Straßen mindestens 30 t beträgt, -die Straßenbreite zum Entleeren der Müllbehälter mindestens 4 m beträgt, -das Durchfahrtprofil mindestens 4 m Höhe und 3 m Breite beträgt, -es sich um Durchfahrtstraßen oder um Sackgassen / Stichstraßen mit einer Wendemöglichkeit von mindestens 18 m Durchmesser handelt, -bei Gefällstrecken die Abfallsammelfahrzeuge sicher gebremst werden können, -Privatwege, Privatstraßen und Privatgrundstücke nur dann befahren werden, wenn die schriftliche Erlaubnis des / der Eigentümer vorliegt. Sonstige Hinweise: Falls Grundstücke nicht direkt anfahrbar sind, weil keine ausreichend dimensionierte Wendemöglichkeit besteht, müssen die betroffenen Gewerbebetriebe/Anwohner ihre Abfälle entsprechend den Vorgaben der Abfallwirtschaftssatzung des Zollernalbkreises an der nächstgelegenen Durchfahrtstraße zur Abholung bereitstellen. Insoweit wird angeregt, eine entsprechende Regelung in den Bebauungsplan aufzunehmen oder die betroffenen Grundstückseigentümer davon zu unterrichten.	Zur Kenntnisnahme
Heimaufsicht Gegen den Planentwurf bestehen aus heimrechtlicher Sicht keine Bedenken. Auf stationäre Pflegeeinrichtungen findet das Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG) und die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen Anwendung. Für die Bauweise der stationären Einrichtungen sind u.a. die Bestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur baulichen Gestaltung von Heimen und zur	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Verbesserung der Wohnqualität in den Heimen Baden Württembergs (Landesheimbauverordnung - LHeimBauVO) einzuhalten. Die konkrete bauliche Gestaltung der stationären Pflegeinfrastruktur ist vor Einreichen des Bauantrags mit der Heimaufsicht abzustimmen. Die ersten Planungsüberlegungen umfassten folgende heimrechtlich relevante Platzzahl: „klassischer“ Pflegebereich mit 75 Plätzen Gemäß § 2 Abs. 1 LHeimBauVO soll die Weiterentwicklung der stationären Infrastruktur grundsätzlich durch wohnortnahe, gemeinde- und stadtteilbezogene Angebote mit überschaubaren Einrichtungsgrößen erfolgen. In § 2 Abs. 2 LHeimBauVO ist vorgegeben, dass sich die Einrichtungsgrößen an diesem Grundsatz orientieren und an einem Standort 100 Heimplätze nicht überschreiten sollen. Diese Vorgabe ist hier erfüllt.	Zur Kenntnisnahme Eine Abstimmung wird im Rahmen der Bauplanung erfolgen.
<u>Wasser- und Bodenschutz</u> <u>Grundwasserschutz</u> Das Plangebiet befindet sich in Zone III A des Wasserschutzgebietes „Westliche Lauchert“. Darauf weist der Bebauungsplan auch richtigerweise hin.	Zur Kenntnisnahme
<u>Bodenschutz (vorsorgender)</u> Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen keine Einwände gegenüber dem Vorhaben. Es ist zu beachten, dass bei einer zukünftigen Erschließungs- und Bauplanung frühzeitig Verwertungswege für den Ober- und Unterboden geklärt werden. Eine sinnvolle Verwertung kann auf landwirtschaftlichen Flächen oder in Form von anderweitigen Aufwertungen von kulturfähigen Böden erfolgen.	Dies wird erfolgen.
<u>Niederschlagswasserbeseitigung</u> Gemäß § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Diesem Grundsatz trägt der Bebauungsplan Rechnung. Die untere Wasserbehörde begrüßt folgende Punkte im Bebauungsplan Erweiterung Kalkgruben: •Schadloses Niederschlagswasser soll auf den Grundstücksflächen über eine 30 cm mächtige belebte Bodenzone breitflächig zur Versickerung gebracht werden. •Befestigte Flächen (PKW-Stellplätze, Hofflächen, Zufahrten) sollen wasserdurchlässig gestaltet werden. •Bodenversiegelungen sind auf das unabdingbare Maß zu reduzieren. •Auf den Gebrauch metallischer Dach- und Fassadenmaterialien, wie Kupfer, Blei oder Zink ist zu verzichten. •Dachbegrünung bei flach geneigten Dächern	Zur Kenntnisnahme
Wir weisen darauf hin, dass bei der Herstellung von Versickerungsanlagen die Technischen Regeln gemäß DWA-A 138 und DWA-M 153 bzw. DWA-A 102, sowie das LfU Arbeitsblatt	Eine Übernahme ist in die Hinweise des Bebauungsplans erfolgt.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
„Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ zu berücksichtigen sind. Berechnungsgrundlage ist ein 5-jähriger Bemessungsregen.	
Natur- und Denkmalschutz	
Im überplanten Bereich liegen keine flächigen Schutzgebiete oder Biotope.	Zur Kenntnisnahme
Der Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan und auch nicht aus dem Regionalplan entwickelt. Diese Problematik sollte mit der Abteilung Raumordnung des RP Tübingen und mit dem Regionalverband geklärt werden.	Der Bebauungsplan wird im Verfahren nach § 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB aufgestellt. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Zuge der Berichtigung geändert.
Die zulässige Höhe der Baukörper wird dazu führen, dass hier am Ortsrand von Winterlingen ein sehr dominanter Baukörper entstehen wird, der sich nur schwer in die dorfähnliche Umgebungsbebauung einbinden lässt. Von daher wird es notwendig sein, die geplanten Gebäude entsprechend intensiv einzugrünen.	Die Planung sieht eine Eingrünung des Gebiets bereits vor.
Da für die vorliegende Planung bisher weder eine artenschutzfachliche Beurteilung noch ein Umweltfachbeitrag erstellt wurde, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließende Stellungnahme aus natur- bzw. artenschutzfachlicher Sicht abgegeben werden.	Die Unterlagen wurden nunmehr erstellt. Eine erneute Beteiligung wird erfolgen.
Die uns zusätzlich zur Verfügung gestellte artenschutzfachliche Relevanzuntersuchung, die das vorgesehene Untersuchungsprogramm verschiedener Artengruppen umfasst, wird nicht kritisiert.	Zur Kenntnisnahme
Hinweise zu Maßnahmen zur Vermeidung von Lichtverschmutzung	
Aufgrund der Lage am Ortsrand von Winterlingen, welcher vor allem für Fledermäuse eine hohe Bedeutung hat, darf hier nur insektenfreundliche Außenbeleuchtung installiert werden, die den nahe gelegenen Streuobstbereich nicht ausleuchten darf.	Dies wurde unter Nr. 10 festgesetzt.
Anlagenbedingte Beleuchtung kann zu einer Störung der vorkommenden, jagenden Fledermäuse führen, so dass der Transferkorridor nicht mehr oder nur noch kaum von diesen genutzt werden kann. Um die Irritation durch Licht der künftigen Außenbeleuchtung für die Fledermäuse zu minimieren, soll diese auf das absolut notwendige Maß beschränkt und so ausgerichtet werden, dass eine zielgerichtete Beleuchtung nach unten erfolgt. Seitliche Lichtabstrahlung und Streulicht sind zu vermeiden.	Dies wurde in der planungsrechtlichen Festsetzung Nr. 10 berücksichtigt.
Zusätzlich müssen unverzichtbare Lampen und Leuchten der gesamten Außenbeleuchtung mit insektenschonender Bauweise und nicht anlockendem Lichtspektrum verwendet werden. Die Beschränkung der Beleuchtung im Außenbereich muss auf das Allernötigste beschränkt werden. Ziel muss es sein, ausreichend große dunkle Bereiche zu belassen, die als Nahrungs- oder Jagdareale von Fledermäusen weiterhin genutzt werden können.	Zur Kenntnisnahme
Weitere Anregungen oder Bedenken werden aus naturschutzfachlicher Sicht derzeit nicht geäußert.	Zur Kenntnisnahme
Brandschutz	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Die Stellungnahme wird nachgereicht.	Es ist keine weitere Stellungnahme eingegangen.
Baurecht: Der Bebauungsplan „Erweiterung Kalkgruben“ in Winterlingen ist nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB aufgestellt. Gemäß § 13 b i.V.m § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann im beschleunigten Verfahren ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des FNP abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der FNP geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden; der FNP ist im Wege der Berichtigung anzupassen. Der Bebauungsplan bedarf keiner Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 ist bis spätestens zum 31. Dezember 2021 zu fassen.	Zur Kenntnisnahme
Es ist sicherzustellen, dass die Festsetzungen des Bebauungsplans mit dem künftigen Bauvorhaben übereinstimmen.	Dies wird beachtet.
A.4 Regionalverband Neckar-Alb (Schreiben vom 17.06.2021)	
Mit dem o. g. Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung von barrierefreien Wohnräumen für Senioren und Pflegepersonal geschaffen werden. Es sind 75 vollstationäre Pflegeplätze in einem drei- bis viergeschossigen Neubau, 18 Tagespflegeplätze in den Punkthäusern und 10 bis 14 Wohnungen für Betreutes Wohnen sowie 6 Appartements für Mitarbeiter vorgesehen. Hierfür wird ein allgemeines Wohngebiet mit drei bis vier erlaubten Vollgeschossen im Bebauungsplan festgesetzt. Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt, wird aber an drei Seiten von gemischten Bauflächen und einer Wohnbaufläche umschlossen. Regionalplanerische Vorranggebiete oder Vorbehaltsgebiete werden nicht berührt.	
Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber der vorliegenden Planung.	Zur Kenntnisnahme
Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren und Benachrichtigung über das Ergebnis.	Dies wird erfolgen.
A.5 Naturpark Obere Donau e. V. (Schreiben vom 22.06.2021)	
Zu diesem Vorhaben steht noch eine Stellungnahme der Naturparkgeschäftsstelle aus. Nachdem es sich bei dem Bauvorhaben um eine Maßnahme der Innenentwicklung der Gemeinde Winterlingen handelt, ist die Naturparkgeschäftsstelle nicht	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
zwingend an dem Verfahren zu beteiligen, da die überplante Fläche gemäß § 2 Absatz 5 Ziffer 3 der NP-Verordnung als Innere Erschließungszone des Naturparks einzustufen ist.	Zur Kenntnisnahme
Flächen innerhalb einer Inneren Erschließungszone gehören zwar zur Naturparkgebietskulisse, in ihnen gelten allerdings nicht der Schutzzweck nach § 3 und die Festlegungen des Naturparkplans. Spezielle Planungen des Naturparks den Bereich „Erweiterung Kalkgruben“ betreffend, bestehen nicht.	Zur Kenntnisnahme
Eine weitere Beteiligung des Naturparks an dem Verfahren ist daher nicht nötig.	Es wird keine weitere Beteiligung erfolgen.
Anmerkung: Ein Schließen innerörtlicher Baulücken und eine sinnvolle Siedlungsarrondierung dort, wo die aktuellen Gegebenheiten dies zulassen, ist ganz im Sinne des Naturparks und der Schonung bisheriger Freiflächen. Ebenso ist es im Sinne des Naturparks, dass ältere Bewohner*innen möglichst an ihrem Wohnort ein entsprechendes Wohn- und Pflegeangebot auffinden und nicht in Einrichtungen in größeren Städten abwandern müssen. Dies spart auch viele Wegstrecken für Angehörige ein und ist damit ein lokaler Beitrag zum Klimaschutz und zur nachhaltigen Regionalentwicklung.	Zur Kenntnisnahme
A.6 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 20.05.2021)	
Vielen Dank für Ihre Informationen. Da es sich hier um einen Gebäudekomplex handelt ist unser Bauherrenservice der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903. Web: www.telekom.de/bauherren. Ein Lageplan ist beigefügt.	Zur Kenntnisnahme
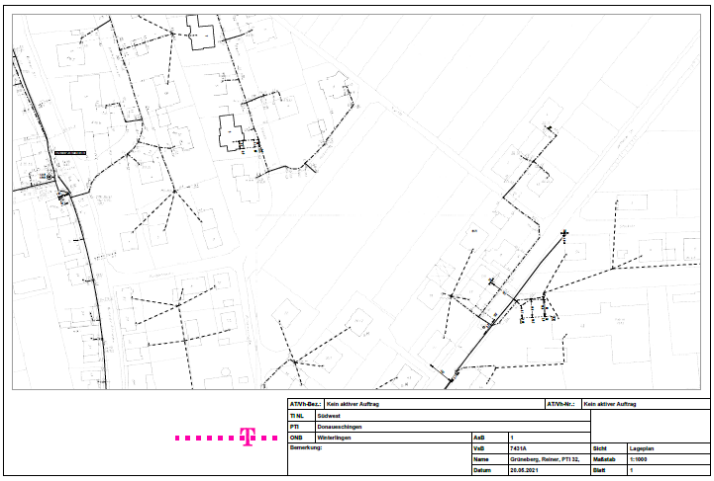	Zur Kenntnisnahme
A.7 Vodafone BW GmbH (Schreiben vom 21.06.2021)	
vielen Dank für Ihre Informationen. Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Vodafone BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert,	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
unser glasfaserbasiertes Kabelnetz zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.	Zur Kenntnisnahme
Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.	Dies wird erfolgen.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.	
<u>Bitte beachten Sie:</u>	
Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege.	Zur Kenntnisnahme
Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	

B Keine Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange

B.1 Gemeinde Straßberg (Schreiben vom 20.05.2021)	
Vielen Dank an der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Die Gemeinde Straßberg hat keine Bedenken oder Anregungen zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Kalkgruben“, Winterlingen.	Zur Kenntnisnahme
B.2 Ferngasgesellschaft Albstadt Winterlingen mbH (Schreiben vom 24.06.2021)	
Herzlichen Dank für die Zusendung der Unterlagen. Die Ferngasgesellschaft Albstadt-Winterlingen mbH hat zu dem vorliegenden Bebauungsplan keine Bedenken. Je nach benötigtem Leistungsumfang ist ein Anschluss an das bestehende Gas- und Stromversorgungsnetz möglich.	Zur Kenntnisnahme

C Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Es wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.